



## **Beitragsordnung des SC Steinhude e. V. - gültig ab 01. Juli 2016 -**

Gemäß §§ 6 und 11 der Satzung des SC Steinhude e. V. haben Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Abgaben an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben.
4. Überschüsse aus sportlichen oder geselligen Veranstaltungen werden vom Veranstalter (Verein oder Sparte) eingenommen und im Verein verbucht.
5. Zuschüsse, Spenden oder Sachzuwendungen öffentlicher oder privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
6. Finanziell schwächer gestellten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag und Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden. Der Antrag ist beim Spartenvorstand zu stellen, der ihn mit einer Empfehlung dem Vorstand zur Entscheidung übergibt.
7. Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beträge sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
8. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren (Lastschrift) halbjährlich. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar bzw. 15. Juli. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 10 Euro zu zahlen.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird erhoben mit Beginn des Monats, in dem der Eintritt erfolgte.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.
11. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 01. Juli 2016 in Kraft.

Steinhude, im März 2016

Anlage  
Beitragstabelle

Joachim Thiem, 1. Vorsitzender